



Zeit bleibt wertvoll

Genossenschaft KISS Knonauer Amt

Statuten



Statuten der Genossenschaft KISS Knonauer Amt

Inhalt

I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz	1
II. Zweck und Aufgaben	1
III. Anteilscheine, Vermögen, Finanzierung	2
IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	2
V. Organisation	3
VI. Rechnungswesen, Bekanntmachung, Auflösung und Liquidation, Datenschutz	6

I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1

Unter der Firma «Genossenschaft KISS Knonauer Amt» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 829 - 920 des Obligationenrechts für verlässliche, den sozialen Zusammenhalt stärkende Nachbarschaftshilfe, dessen eigenes Zeitnachweissystem die aufgewendeten Stunden erfasst und so Freiwilligenmanagement individuell wie gesamtheitlich für Transparenz und Anerkennung ausweist.

Art. 2

Die Genossenschaft KISS Knonauer Amt, nachfolgend «KISS Knonauer Amt» genannt, ist eine Genossenschaft mit Sitz in Affoltern a. Albis.

Art. 3

KISS Knonauer Amt ist Vertragspartnerin der Fondation KISS, Zug und anerkennt ihre geltenden Grundsätze und Zielsetzungen. Zudem kann eine weitergehende Zusammenarbeit durch Verträge und Vereinbarungen geregelt werden.

KISS Knonauer Amt versteht sich als gemeinnützige Institution und ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt keinerlei Erwerbs- und Selbsthilfezwecke.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 4

KISS Knonauer Amt bezieht sich für das Knonauer Amt:

- die aktive vorübergehende Unterstützung von Personen in einer aussergewöhnlichen Lebenssituation im Sinne der freiwilligen Nachbarschaftshilfe

- b. die Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Älterwerdens und Alterns
- c. die Förderung einer guten sozialen Vernetzung im Knonauer Amt und die gegenseitige generationenübergreifende Unterstützung ihrer Mitglieder
- d. die Unterstützung eines non-monetären Vorsorgeangebotes, um zur Sicherheit im Alter beizutragen
- e. die im Knonauer Amt bestehenden Unterstützungsangebote zu ergänzen und mit den entsprechenden Organisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 5

KISS Knonauer Amt erbringt diese Leistungen, indem sie:

- a. eine Organisation aufbaut und betreibt, welche das KISS-System der Nachbarschaftshilfe gegen Zeitnachweise bekannt macht und die Umsetzung in die Praxis fördert und begleitet
- b. Synergien innerhalb der bei KISS angeschlossenen Genossenschaften nutzt und fördert
- c. bereit ist, ihre Tätigkeit mit anderen Organisationen der Region abzusprechen bzw. zu koordinieren.

III. Anteilscheine, Vermögen, Finanzierung

Art. 6

- a. KISS Knonauer Amt gibt Anteilscheine aus mit einem Nennwert von CHF 100--. Diese dienen als Nachweis der Mitgliedschaft und können weder übertragen noch verpfändet werden. Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Anteilschein.
- b. KISS Knonauer Amt schliesst Vereinbarungen mit Kollektivpartnern ab. Darin geregelt sind die Modalitäten wie Dienstleistungen, Mitgliederbeiträge und Anrechnung von Zeitnachweisen.
- c. Diese Anteilscheine sind unverzinslich und müssen nach Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.
- d. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter/innen ist ausgeschlossen
- e. Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:
 - 1. Anteilsscheine (oben, Bst.a)
 - 2. Beiträge der Bezirksgemeinden, Spenden, Sponsoring, Legate und ähnliches
 - 3. Die Erhebung eines Jahresbeitrages von max. CHF 100.— sofern es die finanziellen Voraussetzungen notwendig machen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern bis Ende November des Kalenderjahres per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt unter Gewährung einer 30 tägigen Zahlungsfrist.
 - 4. Auf die Erhebung des Jahresbeitrages wird verzichtet für:
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder der Rekurskommission
 - Koordinator
 - GenossenschafterInnen und Genossenschafter die bei einer Kollektivpartner im Einsatz sind

IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 7

Mitglied von KISS Knonauer Amt kann jede natürliche und oder juristische Person aus den Gemeinden des Knonauer Amts werden, welche die Betreuungsarbeit gemäss KISS-Grundsätzen ideell unterstützt und eine Kollektivvereinbarung abschliesst. Natürliche Personen können als Gebende Arbeit leisten und / oder als Nehmende Dienstleistungen von KISS Knonauer Amt beziehen. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Eine Kollektivvereinbarung kann auch von Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, welche sich zum Zweck von KISS Knonauer Amt bekennen.

- a. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes, der erfolgen kann, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person bzw. der Körperschaft vorliegt.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. Kündigung durch das Mitglied. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat, jeweils auf ein Monatsende. Das austretende Mitglied hat Anspruch auf die Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals von CHF 100.--, ohne jegliche Verzinsung. Auf ausdrücklichen Wunsch kann auf die Auszahlung verzichtet werden. In diesem Fall geht der Betrag als Spende in die Bücher.
 - 2. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. In diesem Fall steht dem/der ausgeschlossenen Person ein Rekursrecht zu, das an der nächsten Generalversammlung ausgeübt werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied hat Anspruch auf die Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals von CHF 100.--, ohne jegliche Verzinsung.
 - 3. Durch den Tod des Mitgliedes. In diesem Fall geht das Anteilscheinkapital an die Genossenschaft über, wenn sich die Erben nicht innerhalb von 3 Monaten bei der Genossenschaft melden. Das einbezahlte Anteilskapital geht als Spende in die Bücher der Genossenschaft ein.
 - 4.
- c. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Gebiet einer anderen KISS Genossenschaft, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung nach Absprache mit dem Mitglied vornehmen. Die Verwaltung führt das Mitgliederregister.

Art. 8

- a. Die Mitglieder der Genossenschaft KISS Knonauer Amt haben das Recht, Zeitnachweise für die Begleitung und Betreuung von anderen KISS Mitgliedern anzusammeln.
- b. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Gewichtung und Anrechnung der Zeitnachweise. Allfällige Änderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- c. Das Genossenschaftsvermögen haftet nicht für den Gegenwert dieser Zeitgutschriften.

Art. 9

Die Mitglieder von KISS Knonauer Amt sind verpflichtet:

- a. den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen,
- b. die Statuten, Grundsätze und Beschlüsse der Genossenschaftsorgane einzuhalten und zu fördern,
- c. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte,
- d. durch Verträglichkeit und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in KISS Knonauer Amt zu fördern,
- e. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen können, dem Vorstand zu melden,
- f. sich nach Möglichkeit bei Eignung für ein Amt oder eine Aufgabe für KISS Knonauer Amt zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer Vereinbarung festgelegt.

V. Organisation

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft KISS Knonauer Amt sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle,

d. die Rekurskommission.

Art. 11 Die Generalversammlung

a. Die Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Durchführung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird,
2. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird,
3. wenn sie von der Rekurskommission beantragt wird,
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen wurde.

In den Fällen 2 - 4 hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive gemäss der entsprechenden Beschlussfassung der Generalversammlung die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

b. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand resp. einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl Stimmenzähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

c. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder: Ernennung des Präsidiums /Co Präsidiums und des Vorstands,
3. Wahl der Revisionsstelle,
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen,
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren.

d. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Das Datum der Generalversammlung wird termingerecht kommuniziert.

e. Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein mündiges Familienmitglied mit Wohnadresse in der Region der Genossenschaft vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Mitglied vertreten.

f. Wahl und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei

Wählen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidiums oder Co-Präsidiums. In der Abstimmung über Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 12 Vorstand

a. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie sind wieder wählbar.

Wählen innert einer Amtszeit gelten bis zu deren Ablauf.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder Co-Präsidiums selbst.

b. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Leitung von KISS Knonauer Amt, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und sonstigen Verantwortlichen im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Zürich fest. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

c. Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Der/Die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

d. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche nebst dem/der Präsident/in bzw. Co-Präsident/in und Vizepräsident/in Unterschriften führen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für KISS Knonauer Amt führen der/die Präsident/in, Co Präsident/in und der/die Vizepräsident/in zu zweien unter sich oder je mit weiteren vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 13 Die Revisionsstelle

a. Wahl, Unabhängigkeit und Amtszeit

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor / eine zugelassene Revisorin oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5.1 f. RAG) zu wählen. Ein/e Mitarbeiter/in der öffentlichen Hand kann als Revisionsstelle gewählt werden, wenn er/sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt.

b. Unabhängigkeit

Der gewählten Revisionsstelle ist es untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für KISS Knonauer Amt zu erbringen.

c. Amtszeit

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wählen innert einer Amtszeit gelten bis zu deren Ablauf.

d. Aufgaben

1. Prüfung

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Prüfungsbericht

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

3. Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

4. Meldepflicht

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

5. Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 14 Die Rekurskommission

a. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Vorstandmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

b. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitnachweise oder aus Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ergeben und die der Vorstand nicht beilegen kann. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von den Genossenschaftern angerufen werden. Die Entscheide in diesen Fällen sind endgültig.

VI. Rechnungswesen, Bekanntmachung, Auflösung und Liquidation, Datenschutz

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft KISS Knonauer Amt ist das Kalenderjahr.

Art. 16 Eintrag im Handelsregister

Die Genossenschaft KISS Knonauer Amt wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 17 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder von KISS Knonauer Amt erfolgen schriftlich. E-Mail Verkehr gilt als Schriftlichkeit. Zudem werden dienliche Hinweise wie Veranstaltungskalender, Datum der Generalversammlung etc. auf der Website publiziert. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 18 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft KISS Knonauer Amt kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 19 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die allfällig verbleibenden Mittel werden einer Organisation mit ähnlichem Zweck vergeben.

Art. 20 Datenschutz

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere das eidgenössische Datenschutzgesetz vom 01.09.2023. Der Vorstand, die Geschäftsstelle und alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter treffen in ihrem Bereich jegliche Massnahmen zur Einhaltung der Vorschriften.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Juni 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 15. September 2020

Affoltern am Albis, 24. Juni 2025

Genossenschaft KISS Knonauer Amt

Barbara Steiner
Co-Präsidentin

Beat Schärer
Co-Präsident

Maja Mosimann
Aktuarin

Ottenbach, 24. Juni 2025

Bestandteil der vorstehenden Urkunde

NOTARIAT AFFOLTERN

Céline Habegger, Notar-Stv.